

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
„Bergstraße“ in Ascheberg-Herbern**

**bearbeitet für: Gemeinde Ascheberg
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19
11. September 2019**





Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren.....	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q42114 (Ascheberg) und Q42123 (Drensteinfurt).....	8
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	11
6.1	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	11
6.2	Gebäude bewohnende Arten	12
7	Fachgutachterliche Empfehlungen.....	13
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	14
8.1	Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2).....	14
9	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	14
10	Literatur.....	15
11	Anhang.....	17
11.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	17



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Geltungsbereiche der Klarstellungssatzung (gestrichelt) und der Erweiterungssatzung (durchgezogene Linie).....6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q42114 (Ascheberg) und Q42123 (Drensteinfurt).....9

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde.....10

Tab. 3: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten12

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten13

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Ascheberg beabsichtigt die innerörtliche bauliche Verdichtung in einem Gartengelände südlich der Bergstraße im Ortsteil Herbern planungsrechtlich zu ermöglichen. Für einen ca. 3.600 m² großen Bereich wird daher eine Klarstellungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 BauGB aufgestellt. In die Klarstellungssatzung werden die Flurstücke Nr. 102, 130, 385, 386, 403, 750, 755, 760 und 761 und teilw. 351, 438 und 762, Flur 14, Gemarkung Herbern einbezogen. Die Zuwegung soll über die Flurstücke Nr. 134 und 136, Flur 14, Gemarkung Herbern erfolgen. Für diese beiden Flurstücke und einen Teil des Gartengeländes südlich der Klarstellungssatzungsbereichs (Flurstücke 756 und 352) wird eine Ergänzungssatzung aufgestellt (vgl. Abb. 1).

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an zwei Ortsterminen (26.04.2019 und 09.05.2019) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung der Klarstellungssatzung kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht sie bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Verfahren der Bauleitplanung notwendig, um zu vermeiden, dass die Satzung aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Die Geltungsbereiche der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung befinden sich im Zentrum des Ascheberger Ortsteils Herbern. Südlich der Kirche St. Benediktus und der Bergstraße liegt ein etwa 7.000 m² großer Komplex aus extensiv genutzten Gärten, Obstwiesen und einem Spielplatz. Im Süden des Geländes fließt der Oberlauf des Dorfbachs in östliche Richtung.

Die Klarstellungssatzung umfasst die Flurstücke Nr. 102, 130, 385, 386, 403, 750, 755, 760 und 761 und teilw. 351, 438 und 762, Flur 14, Gemarkung Herbern. Hier sind vorwiegend bebaute Flächen der Häuser an der Bergstraße enthalten. Der Bereich der Klarstellungssatzung ist etwa 3.600 m² groß.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung besteht im Westen aus dem etwa 1.600 m² großen Spielplatz und der Verbindungsstraße zwischen Bergstraße und der Straße „Auf der Rulle“. Im Osten sind die Flurstücke 756 und 352 in den Satzungsbereich einbezogen. Das Flurstück 756 ist ein gepflegtes Gartengrundstück mit einer etwa 600 m² großen Rasenfläche. Hier ist der Neubau eines Gebäudes geplant. Das südlich anschließende Flurstück 352 liegt am Dorfbach und zeichnet sich durch eine extensive Nutzung mit mehreren Obstbäumen aus.

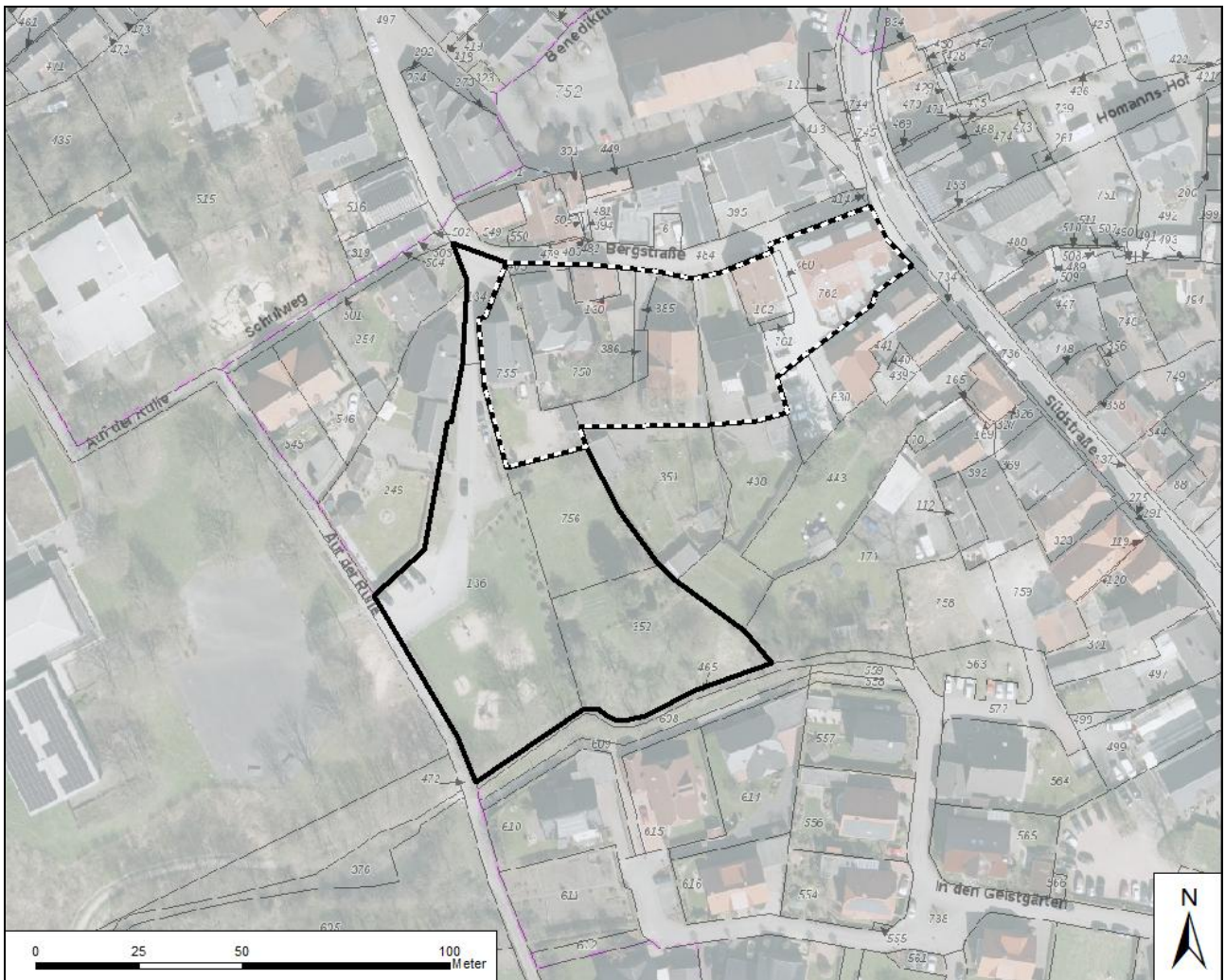


Abb. 1: Geltungsbereiche der Klarstellungssatzung (gestrichelt) und der Erweiterungssatzung (durchgezogene Linie)

(© Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhlungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch Baufeldvorbereitungen kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch eine großflächige Versiegelung von Grünflächen in bebauten Bereichen kann es zu einer Einschränkung essenzieller Nahrungshabitate benachbart vorkommender planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten kommen. Dies kann z.B. an Gebäuden vorkommende Schwalben oder Fledermäuse, wie auch in benachbarten Gehölzen vorkommende Arten betreffen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize fallen aufgrund der Kleinflächigkeit und der Vorbelastung in einem bereits bebauten Gebiet kaum ins Gewicht.

Bei der vorliegenden Planung sind zwei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Die Fällung / Rodung von Gehölzbeständen:

Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten hier vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Fledermausarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumquartieren kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten**.

2. Der Neubau eines Gebäudes und die Herrichtung begleitender Flächen:

Bei flächigem Gehölzverlust kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten kommen. Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Arten umliegender Biotopstrukturen.

Im Wesentlichen sind dies ebenfalls **Gehölz gebundene Arten** und **Gebäude bewohnende Arten**.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (500 m) sind keine Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW verzeichnet (LANUV NRW 2019b).

Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft (LANUV 2019c, Internetabfrage vom 14.05.2019).

Im Informationssystem @LINFOS sind ebenfalls keine Angaben zu vorkommen von planungsrelevanten Arten in Ascheberg-Herbern enthalten.

5.3 Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q42114 (Ascheberg) und Q42123 (Drensteinfurt)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2019a).



Der Ortskern von Herbern liegt in der atlantischen Region und genau auf der Grenze der Messtischblattquadranten Q42114 (Ascheberg) und Q42123 (Drensteinfurt). Für beide Messtischblattquadranten zusammen sind insgesamt 44 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell nur wenige im Geltungsbereich der Satzungen auftreten können (siehe Tab. 1).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q42114 (Ascheberg) und Q42123 (Drensteinfurt)

LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q42114	Q42123
Säugetiere						
1.	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	x	x
2.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	x	x
3.	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G↓	x	x
4.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G	x	x
5.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U	x	x
6.	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U	x	x
7.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	x	
8.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G		x
9.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	x	x
Vögel						
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U		x
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	x	x
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.	x	x
4.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	x	
5.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	x	x
6.	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U	x	x
7.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
8.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U		x
9.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	unbek.	x	x
10.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G↓	x	x
11.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U↓	x	x
12.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	x	x
13.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	x	x
14.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	x	x
15.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	x	x
16.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G	x	
17.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G	x	x
18.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	U		x
19.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	x	x
20.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	x	x
21.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	x	x
22.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	x	
23.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	x	x
24.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.	x	x
25.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G↓	x	x
26.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	x	x
27.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	x	x
28.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G		x
29.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U		x



LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q42114	Q42123
30.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	x	x
31.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
32.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	G	x	
33.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U	x	
34.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S		x
Amphibien						
1.	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Art vorhanden	U	x	

Quelle: LANUV NRW 2019a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

Anhand der vorhandenen Strukturen können Wasservögel, Offenlandarten und ausgesprochene Waldarten sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund des geringen Baumholzes und der hohen Störungen durch Menschen sind auch Brutvorkommen von Greifvögeln und Eulen ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien im Dorfbach oder Gartenteichen ist strukturell bedingt ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

Im vorliegenden Fall sind Vorkommen einiger gebäude- und baumbewohnender Fledermausarten, sowie an Gebäuden und in Gartengehölzen brütende Vogelarten nicht auszuschließen. Diese Vorkommen können durch Vor-Ort-Kontrollen (s. folgendes Kapitel) weiter eingegrenzt werden.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehungen am 26.04.2019 und am 09.05.2019 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Da die Begehungen jeweils zur Hauptbrutzeit der vorkommenden Vogelarten, am 26. April morgens zwischen 6 und 7 Uhr, durchgeführt wurden, lassen sich relativ sichere Aussagen zu möglichen Brutvorkommen machen.

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	Brutvogel im Gartengelände
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	Brutvogel im Gartengelände
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	Brutvogel im Gartengelände
4.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	Brutvogel im Gartengelände
5.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	Brutvogel im Gartengelände
6.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	Brutvogel an Gebäuden im Osten außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung
7.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	Brutvogel im Gartengelände
8.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	Brutverdacht / Nahrungsgast
9.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	Brutvogel im Gartengelände
10.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	Brutvogel im Gartengelände
11.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	Brutvogel im Gartengelände
12.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	Brutvogel im Gartengelände
13.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	Brutvogel im Gartengelände
14.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	Brutvogel im Gartengelände



RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 13 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet.

Bei den meisten der beobachteten Arten erfolgte der Nachweis über den Gesang der Männchen. Ein singendes Männchen zur Brutzeit in einem geeigneten Bruthabitat liefert einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Art auch Brutvogel in dem untersuchten Bereich ist. Dies gilt insbesondere für die zweimalige Feststellung mit einem zeitlichen Abstand von etwa zwei Wochen.

Gleichzeitig liefert die Untersuchung an den zwei Terminen Ende April und Anfang Mai einen deutlichen Hinweis darauf, dass Arten, die zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt wurden auch keine Brutvögel in dem Gebiet sind.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

In dem Gartengelände und im Bereich der geplanten Zuwegung innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung werden mittelfristig wahrscheinlich einige Gehölze gefällt werden.

Im Bereich der Zufahrt zu dem Grundstück stehen einige junge Fichten, die zur Herstellung der Zufahrt wahrscheinlich gefällt werden müssen. Des Weiteren befindet sich ein Kirschbaum auf der Wiese im Südwesten des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung. Dieser Baum könnte ebenfalls betroffen sein.

Diese Gehölze wurden im Rahmen der Ortstermine intensiv betrachtet. Aufgrund fehlender Baumhöhlen und der Aufnahme von Brutvögeln vor Ort, liegt kein Hinweis darauf vor, dass diese Bäume von planungsrelevanten Vogelarten oder Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden. Wohl aber ist mit Nestern von häufigen und ungefährdeten Vogelarten wie z.B. Amsel, Buchfink oder Ringeltaube zu rechnen.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.3. bis 30.6.). Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Kap.8.1).

Im Süden des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung befindet sich das ca. 1.200 m² große extensiv genutzte Gartengelände mit Obstbäumen und anderen Gehölzen. Für dieses Gelände liegen aus den zwei Begehungen im April und Mai 2019 keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten vor. Allerdings ist es möglich, dass in Baumhöhlen Fledermausquartiere liegen. Da diese Gehölze nicht konkret von einer Beseitigung betroffen sind, wurden diese nicht intensiv betrachtet. Sollten diese Gehölze jedoch beseitigt werden, so ist in jedem Fall der Fällzeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu beachten (s.o.) und zusätzlich sicherzustellen, dass



die Baumhöhlen zum Fällzeitpunkt nicht von Fledermäusen genutzt werden. Gegebenenfalls kann die Hinzuziehung einer kundigen Fachperson notwendig werden.

Aufgrund der durch das Bauvorhaben geringen Inanspruchnahme von Gartenfläche von etwa einem Zehntel der Gesamtfläche ist ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate der benachbart vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht zu befürchten.

Eine Störung von in umliegenden Gehölzen lebenden Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in Ortskernlage vorkommenden störungstoleranten Arten ebenfalls nicht zu erwarten.

Tab. 3: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzentfernung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Gebäude bewohnende Arten

Im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung werden zunächst keine Gebäude in Anspruch genommen.

Aufgrund der teilweise alten Bausubstanz und dem ergiebigen Nahrungshabitat des Gartengeländes sind Quartiere von Fledermäusen in den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs der Klarstellungssatzung mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Sollten in Zukunft Gebäude abgerissen werden, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch eine Tötung von Fledermäusen durch die unmittelbare Vernichtung von Gebäudequartieren nicht ausgeschlossen werden.

Zur Eingrenzung / Feststellung der Betroffenheit der planungsrelevanten Fledermausarten wäre in dem Fall eines Gebäudabrisses eine Gebäudekontrolle oder faunistische Untersuchung notwendig. Durch die genauere Kenntnis der Nutzung können Bauzeiträume mit keinem bis dem geringsten Konfliktpotenzial ermittelt werden, ggf. gezielte Sicherungsmaßnahmen eingeleitet werden sowie Art und Umfang geeigneter Ersatzquartiere ermittelt werden.

Für die Artgruppe der Vögel liegen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (z.B. Mehlschwalben) an den Gebäuden vor. Es sind aber Vorkommen von Gebäudebrütern (z.B. Hausrotschwanz) anzunehmen. Auch für die Artgruppe der Vögel wären im Fall eines Gebäudabrisses entsprechende Zeiträume zu formulieren, um eine Zerstörung von Gelegen oder der Tötung von Nestlingen zu vermeiden.

In die Feststellungssatzung ist daher ein Hinweis aufzunehmen, dass bei Abrissvorhaben im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Abrissgenehmigung sichergestellt wird, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird.



Für beide Artgruppen gilt, dass eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate aufgrund der geringen zusätzlichen Versiegelung durch die Satzung nicht zu befürchten ist.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zurzeit keine (Vermeidung auf Ebene der Bauordnung) <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

- **Erhalt der innerörtlichen Grünstrukturen:** Das Gartengelände südlich der Bergstraße stellt ein strukturreiches Biotop für Vögel, Fledermäuse und verschiedene Insektenarten dar. Es ist sicher davon auszugehen, dass das Gebiet nachts von benachbart in Gebäuden vorkommenden Fledermausarten zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Für Vögel und verschiedene Wildbienen und Tagfalter sind insbesondere die Obstbaumbestände am Bach wertvolle Biotope. Eine weitere Nutzungsintensivierung oder Bebauung kann zu einer Überplanung essenzieller Nahrungsräume einiger Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen in dem Bereich führen. Neben der Aufstellung der hier behandelten Klarstellungssatzung sollten auch die ökologisch wertvollen Grünstrukturen am Dorfbach durch stadtplanerische Maßnahmen gesichert werden.

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

8.1 Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die " Klarstellungs- und Ergänzungssatzung –Bergstraße- in Ascheberg-Herbern" bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen:

- **Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2)**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird.

Für die Artgruppe der ungefährdeten Brutvogelarten in Gärten wird ein **artenschutzrechtliches Protokoll** erstellt (siehe Anhang).

10 Literatur

- GEOBASIS NRW (2019): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 14.05.2019).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52. Hiltlpolstein.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2019a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 01.08.2019).
- LANUV NRW (2019b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 14.05.2019).
- LANUV NRW (2019c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 14.05.2019).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BAUGB	Baugesetzbuch
BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
VS-RL	Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).



Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Krämer".

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



11 Anhang

11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

11.1.1 In Gehölzen brütende häufige Vogelarten (u.a. Amsel, Buchfink, Ringeltaube)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *IV Kat.: *VS
			Messtischblatt Q42114 (Ascheberg) Q42123 (Drensteinfurt)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: G kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> Zur Herstellung eines Bauplatzes mit Zuwegung innerhalb der Geltungsbereiche müssen wahrscheinlich einige junge Fichten und ein Kirschbaum gefällt werden. In den betroffenen Gehölzen können im freien Geäst brütende Arten wie z.B. Amsel, Buchfink oder Ringeltaube) Fortpflanzungsstätten besitzen. Im weiteren nicht von konkreten Baumaßnahmen betroffenen Gartengebiet kommen weitere nicht planungsrelevante Singvögel (z.B. Blaumeise, Grauschnäpper, Kohlmeise, Zilpzalp) vor. Es liegen keine Hinweise auf Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten vor. Die Umwandlung des Gebietes in ein Wohngebiet mit kleineren intensiv gepflegten Gärten bedeutet eine Verschlechterung der Habitatqualität für diese Arten, ein Habitatverlust ist allerdings nicht zu erwarten. Bei Gehölzrodungen oder Kastenabhängung während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen Es ist anzunehmen, dass im Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen sowie die Abhängung von Nistkästen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar 			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> keine 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko)</small>			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		